



Wirtschafts-Impulsprogramm (WIP)

des Landes Oberösterreich

für den Zeitraum

1.6.2007 – 31.12.2013

WIP – Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Ziel und Umfang des Programmes	2
2. Beihilfenrechtliche Grundlagen	2
3. Förderungsmöglichkeiten Strukturfondsprogramm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007 – 2013	3
4. FörderungswerberInnen	4
5. Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage für materielle Investitionen	3
5.1. Förderbare Investitionen	4
5.2. Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage)	5
5.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen	6
5.3.1. Art der Förderung	6
5.3.2. Höhe der Förderung	6
6. Kumulierung von Beihilfen für materielle Investitionen	8
6.1. maximal zulässige Förderungsintensitäten	8
6.2. gemeinsame Förderprojekte Bund/Land	9
7. Förderbare Maßnahmen und Bemessungsgrundlage für immaterielle Investitionen	9
7.1. förderbare Vorhaben	9
7.2. Art und Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen	9
7.2.1. Art der Förderung	9
7.2.2. Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen	10
8. Allgemeine Förderungsbedingungen	10
9. Ausschluss von der Förderung	11
10. Rückführung der Förderung	12
11. Datenschutz	12
12. Antragstellung und Verfahren	13
13. Laufzeit des FörderungsProgrammes	15
Anlage 1 Nationale Regionalfördergebiete - Gemeindeverzeichnis	
Anlage 2 Förderungshöchstsätze	
Anlage 3 KMU-Definition	

1. Ziel und Umfang des Programmes

- 1.1. Ziel des Programmes ist es, den notwendigen und laufenden Modernisierungs- und Diversifizierungsprozess der oberösterreichischen Wirtschaft zu forcieren, damit ihre nationale und internationale Wettbewerbsposition zu stärken und zu sichern und zusätzliche Beschäftigungseffekte zu schaffen. Dabei wird besonderes Augenmerk auf die Umwelttechnikwirtschaft und auf die Umweltverträglichkeit der angewandeten Verfahren und erzeugten Produkte und Dienstleistungen gelegt.

Die inhaltlichen Förderungsschwerpunkte des Programmes erstrecken sich daher auf Maßnahmen zur Stärkung der Innovationsfähigkeit und der Verbesserung der Unternehmensstruktur, Stärkung der Regionen sowie der Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen.

Geltungsbereich des Förderprogrammes ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das Bundesland Oberösterreich.

- 1.2. Im Rahmen dieses Programmes fördert das Land Oberösterreich die unter Punkt 5. und 7. angeführten Vorhaben mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.
- 1.3. Im übrigen gelten, soweit in diesen Richtlinien nichts anderes festgelegt ist, die Bestimmungen der "Allgemeinen Richtlinien für Förderungen aus Landesmitteln" in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter "[www.land-oberoesterreich-Themen – Förderungen](http://www.land-oberoesterreich-themen-forderungen)".
- 1.4. Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Beihilfenrechtliche Grundlagen:

- Bei den nach diesen Richtlinien vergebenen Beihilfen für Großunternehmen mit Standorten außerhalb der nationalen Regionalfördergebiete handelt es sich um de-minimis-Beihilfen gemäß der jeweils gültigen Verordnung (derzeitiger de-minimis-Schwellenwert ab 1.1.2007 – 200.000 EUR). Dementsprechend werden die FörderungswerberInnen verpflichtet, im Förderungsantrag alle

erhaltenen de-minimis-Beihilfen innerhalb von drei Jahren bekanntzugeben und zu bestätigen, dass die Obergrenzen nicht überschritten wurden.

- Für die Förderung von KMU's bildet die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission vom 12. Jänner 2001 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 302 vom 1. November 2006) die Grundlage. Diese beinhaltet insbesondere auch die Verpflichtung des Landes Oberösterreich nach Aufzeichnung, Überwachung und jährlicher Berichterstattung gemäß Art. 9 der genannten Verordnung.
- Bei Investitionsvorhaben in den nationalen Regionalfördergebieten gemäß Anhang 1 wird die Verordnungen (EG) Nr. 1628/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf regionale Investitionsbeihilfen der Mitgliedstaaten angewendet. (veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABI. L 302 vom 1. November 2006)

3. Förderungsmöglichkeiten Strukturfondsprogramm "Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007 - 2013"

Innovative Projekte können auch im Rahmen des Strukturfondsprogrammes "Regionale Wettbewerbsfähigkeit 2007–2013" mit EU-Mitteln aus dem EFRE (Europäischer Fonds für Regionalentwicklung) kofinanziert werden, sofern sie den Programmkriterien entsprechen. Für Projekte, die im Rahmen dieses operationellen Programmes kofinanziert werden sollen, gelten EU-rechtliche Bestimmungen in den jeweils aktuellen Fassungen, und zwar:

1. Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25.6.2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften
2. Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999
3. Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999

4. Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 1083/2006 und 1080/2006
5. Nationale Regeln für die Förderfähigkeit gemäß Art. 56 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates für Ausgaben im Rahmen von operationellen Programmen mit Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Österreich.

4. FörderungswerberInnen

- 4.1 FörderungswerberInnen können physische Personen, juristische Personen sowie Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Personengesellschaften und im Firmenbuch eingetragene Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten der EU sein, die eine einschlägige Gewerbeberechtigung oder sonstige notwendige behördliche Befugnis besitzen.

Darüber hinaus können Arbeitsgemeinschaften aus dem genannten Kreis als FörderungswerberInnen auftreten sowie sonstige FörderungswerberInnen im immateriellen Investitionsbereich, die Beratungs- und Ausbildungsmaßnahmen für oben angeführte Unternehmen durchführen.

- 4.2. Bei verpachteten oder vermieteten Unternehmungen kann entsprechend den Bestimmungen des Pachtvertrages über die Vornahme von Investitionen der das Gewerbe oder eine sonstige behördliche Befugnis ausübende PächterInnen bzw. VerpächterInnen als Förderungswerber auftreten.

5. Förderbare Vorhaben und Bemessungsgrundlage für materielle Investitionen

5.1. Förderbare Investitionen

Förderungsfähig sind Investitionen, die zumindest einem der folgenden Schwerpunkte entsprechen:

- a) Errichtung eines neuen Betriebes (Betriebsneugründung oder Betriebsansiedlung bzw. Errichtung von Gewerbeparks)
- b) Erweiterung eines bestehenden Betriebes in Verbindung mit einer grundlegenden Verfahrens-, Produkt- oder Dienstleistungsinnovation und/oder einer grundlegenden Verbesserung der betrieblichen Organisation
- c) Produkt- oder Verfahrensinnovation (grundlegende Änderung des Produkts

oder des Produktionsverfahrens durch Rationalisierung, Umstellung oder Modernisierung)

- d) Erbringung innovativer bzw. qualitativ höherwertiger Dienstleistungen
- e) Errichtung und Verbesserung von Transporteinrichtungen (Güterverkehrszentren) sowie Verbesserungen im Bereich der individuellen Logistikeinrichtungen unter Berücksichtigung der Umweltverträglichkeit.
- f) Auf- und Ausbau von regionalen Informationssystemen (Telekommunikations- und Breitbandinfrastruktur)
- g) die Kosten der Übernahme einer Betriebsstätte, die geschlossen worden ist oder geschlossen worden wäre, wenn die Übernahme nicht erfolgt wäre und die Erhaltung dieser Betriebsstätte für den Standort, die Gemeinde oder die Region arbeitsmarktpolitische Bedeutung hat (sofern die Betriebsstätte keinem Unternehmen in Schwierigkeiten angehört und es sich wie in Punkt 8.6 darstellt nicht um reine Mitnahmeeffekte handelt.)
- h) Betriebsverlegungen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

5.2. Förderbare Kosten (Bemessungsgrundlage)

Förderbar sind nachstehend angeführte Kosten excl. MwSt:

- a) Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, produktionsbedingte EDV-Hardware etc. .
- b) Kosten des Grundankaufes bzw. Grundstückskosten als Teilkosten bei einer Betriebsübernahme können nur bei Projekten gefördert werden, die zur Belebung von Stadts- und Ortskernen beitragen und werden nur mit einem Höchstbetrag von 10 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens als Bemessungsgrundlage anerkannt.
- c) Baukosten (inkl. Bauplanung) bzw. die Kosten für Baulichkeiten als Teilkosten bei einer Betriebsübernahme können nur soweit als Teil der Bemessungsgrundlage anerkannt werden, als sie den Höchstbetrag von 25 % der förderfähigen Gesamtkosten eines Vorhabens nicht überschreiten. Für besonders innovative Vorhaben (z.B. Baukosten für F&E-Abteilungen,

Niedrigenergiebauweise etc.) kann sich der Anteil bis zu 50 % erhöhen.

- d) Übernahmekosten sind nur förderbar, wenn die Betriebstätte geschlossen wurde bzw. geschlossen worden wäre und der Erwerb unter Marktbedingungen erfolgte. Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen gilt nicht als förderbare Investition.
- e) Immaterielle Kosten im Zusammenhang mit einer materiellen Investition können nur dann gefördert werden, wenn es sich um Steuerungs-Software handelt.
- f) Der Beitrag der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers zur Finanzierung des Investitionsvorhabens muss mindestens 25 % betragen. Dieser Mindestbeitrag von 25 % darf keine Beihilfe enthalten. Dies ist beispielsweise nicht der Fall, wenn ein zinsgünstiges oder staatlich verbürgtes Darlehen vorliegt, das staatliche Beihilfenelemente enthält.
- g) Im Falle von Leasing-Finanzierungen ist ausschließlich das Finanzierungsleasing förderbar; FörderungswerberIn ist der LeasingnehmerIn. Die der/dem Leasingnehmerin/Leasingnehmer in Rechnung gestellte (allerdings nicht förderbare) Leasinggebühr darf 0,5 % der Investitionskosten des Leasinggegenstandes nicht übersteigen.

Die genauen Bestimmungen und Auflagen werden im Rahmen des Förderungsvertrages bzw. der Förderungsgenehmigung vereinbart.

5.3. Art und Höhe der Förderung für materielle Investitionen

5.3.1. Art der Förderung

Die Förderung von Investitionsvorhaben gemäß Pkt. 5.1. bzw. 5.2. wird in Form einer Investitionsprämie (Zuschusses) gewährt.

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Prämienhöhe beträgt maximal 75 % der einheitlichen Bemessungsgrundlage gemäß Pkt. 5.2. dieser Richtlinien.

5.3.2. Höhe der Förderung für materielle Investition

a) Basisprämie

Es wird eine Basisprämie in Höhe von max. 10 % für kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und von max. 5 % für Großunternehmen bzw. max. de-minimis-Beihilfen für große Unternehmen außerhalb der Nationalen Regionalfördergebiete gewährt.

KMU-Definition siehe Anlage 3 "KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht"

b) Arbeitsplatzprämie

Die Arbeitsplatzprämie wird auf Basis zusätzlicher Arbeitsplätze gewährt (Erhöhung um mindestens 20 % - Behaltfrist 3 Jahre) und kann bis zu max. 5 % betragen.

c) Humanressourcen-Bonus bzw. ÖKO-Bonus

Ein 10%iger Zuschlag zur errechneten Förderungsintensität (Basisprämie) kann gewährt werden wenn einer der nachstehend genannten Punkte zutrifft:

➤ Unternehmen, die innovative Maßnahmen im Humanressourcenbereich durchführen

- z.B. im Bereich Karriereförderung, MitarbeiterInnenentwicklung, Qualifizierungsmanagement, gezieltes Mentoring und Rekrutierung sowie Karriereförderung von Frauen unter anderem auch die Förderung für Frauen und Männer im Bereich Vereinbarkeit/Management von Wiedereinstieg nach Kinderbetreuungszeiten.
- im Unternehmen wird das Modell der Gleichbehandlungsbilanz als Controlling- und Steuerungsinstrument eingesetzt und es kann eine positive Gleichbehandlungsbilanz ausgewiesen werden. (Frauenanteil, Repräsentation, Einkommensgerechtigkeit zwischen den Geschlechtern – Excel Datei zur Auswertung steht zur Verfügung)
- Betriebe mit bis zu 25 MitarbeiterInnen, die zumindest einen Lehrling ausbilden und Betriebe mit mehr als 25 MitarbeiterInnen erhalten den Bonus, wenn sie pro 25 Mitarbeiter je einen Lehrling ausbilden

➤ Ökobonus

- mit dem geplanten Investitionsprojekt ergeben sich positive Umweltauswirkungen in folgenden Umweltdimensionen:

Luft, Klima

(z.B. Reduktion von Luftschadstoff-Emissionen durch Filtereinbau; Abnahme des direkten Einsatzes von fossilen Energieträgern wie Öl, Gas, Kohle etc.)

Verbesserung der Effizienz bei Energie-/Ressourceneinsatz, effiziente umweltverträgliche Mobilitätssysteme

(z.B. Reduktion des Wasserverbrauchs durch neue Produktionstechnologie; Verbesserung der Energieeffizienz; Verringerung des Rohstoffeinsatzes pro Produktionseinheit; Verringerung von Abfällen/Reststoffen pro Produktionseinheit; Verbesserung der Effizienz/Umweltverträglichkeit im Gütertransport etc.)

Die angeführten Prozentsätze für die (maximale) Höhe einer Förderung beziehen sich auf die Berechnungsgrundlage (Pkt. 5.3.1.), das sind 75% der einheitlichen Bemessungsgrundlage, die gemäß Pkt. 5.2. dieser Richtlinien ermittelt wird.

6. Kumulierungsbestimmungen von Beihilfen für materielle Investitionen

6.1. Maximal zulässige Förderungsintensitäten

Kommen für die Förderung einer Investition neben dieser Richtlinie noch andere Beihilferegeln (des Bundes, des Landes etc.) zur Anwendung, wird der kumulierte Barwert der Gesamtförderung für das Projekt ermittelt. Die nachfolgend angeführten maximal zulässigen Förderungsintensitäten dürfen nicht überschritten werden.

- a) Die Förderungshöchstsätze sind in der ab 1. Jänner 2007 geltenden, von der Europäischen Kommission genehmigten Fördergebietskarte festgelegt (siehe Anlage 2)
- b) Zu den unter a) angeführten Förderungshöchstsätzen können folgende Boni gewährt werden:
- 10 %-Punkte für Vorhaben von mittleren Unternehmen
 - 20 %-Punkte für Vorhaben von Kleinst- und Kleinunternehmen
- Diese Boni finden bei großen Investitionsvorhaben keine Anwendung.
- c) Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Investitionsvorhabens genutzt gilt eine um 20 % reduzierte maximale Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.
- d) Für Großprojekte gelten folgende niedrigere max. Förderungsintensitäten und zwar bei förderbaren Kosten zwischen 50 Mio EUR und 100 Mio EUR max. 50 % des Beihilfenhöchstesatzes.

6.2. Gemeinsame Förderprojekte Bund/Land

Bei gemeinsamen Förderprojekten können in Abstimmung mit den zuständigen Bundesförderstellen von in Punkt 5.2. genannten förderbaren Kosten bzw. betreffend Höhe der in Punkt 5.3. genannten Förderhöhe abweichende Förderintensitäten gewährt werden, sofern die in Punkt 6.1. genannten max. Förderungsintensitäten nicht überschritten werden.

7. Förderbare Maßnahmen und Bemessungsgrundlage für immaterielle Investitionen

7.1. Förderbare Vorhaben

Förderungsfähig sind nachstehend angeführte immaterielle Investitionen von Kleinst-Klein- und mittleren Unternehmen (KMU)

- Marketingmaßnahmen im Bereich Export (nur Aufschließung neuer Märkte, erstmalige Teilnahme an Messen im Ausland)
- Kosten für den Erwerb von Patentrechten und Lizenzen und der Zukauf von Know how und nicht patentierten technischen Kenntnissen von

Forschungseinrichtungen oder anderen Unternehmen

- Kosten für Beratung in den Bereichen Export, Technologie/Innovation, Gründung und Unternehmensnachfolge
- Ausbildungsmaßnahmen in den Bereichen Export, Technologie/Innovation

7.2. Art und Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen

7.2.1. Art der Förderung

Die Förderung von immateriellen Investitionen gemäß Pkt. 7.1. wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Die Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Zuschusses beträgt 100 % der anerkannten Kosten.

7.2.2. Höhe der Förderung für immaterielle Investitionen

- a) für Kleinst- und Kleinunternehmen max. 25 %
- b) für mittlere Unternehmen max. 15 %

KMU-Definition siehe Anlage 3 "KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht"

Die Förderung für alle immateriellen Investitionen im Sinne dieser Richtlinien erfolgt innerhalb des von der Europäischen Kommission als "de-minimis"-Regel festgelegten Rahmens.

8. Allgemeine Förderungsbedingungen

1. Der Förderungsantrag muss vor Beginn der Projektausführung beim Land Oberösterreich oder bei einer Förderstelle des Bundes eingelangt sein.
2. Voraussetzung für die Gewährung von Regionalbeihilfen ist, dass mit der Realisierung des Projektes (Aufnahme der Bauarbeiten oder die erste verbindliche Bestellung von Anlagen etc) erst nach Einreichung des Förderungsantrages und nach Erhalt des Bestätigungsschreibens der Förderungsstelle über die grundsätzliche Förderungswürdigkeit begonnen wurde. Projekte, die vor diesem Stichtag begonnen wurden, können nicht gefördert werden.

3. Die geförderten materiellen Investitionskosten müssen in der Bilanz aktiviert werden und die geförderten Investitionsgüter müssen mindestens fünf Jahre lang in der Betriebsstätte verbleiben. Für Einnahmen- und Ausgabenrechner gelten die analogen Bestimmungen.
4. Für die zusätzlich neu zu schaffenden Arbeitsplätze, zu denen eine Arbeitsplatzprämie gewährt wird, gilt eine 3-jährige Behaltefrist.
5. Für eine Förderung anerkannt werden jene förderbaren Kosten, die in einem Zeitraum von ca. 2 Jahren nach Einreichung des Förderungsansuchens entstehen.
6. Die Förderung soll die Umsetzung eines Projektes ermöglichen bzw. erleichtern oder beschleunigen und einen wesentlichen Zuwachs an betrieblicher Substanz gewährleisten. Mitnahmeeffekte sollen vermieden werden.

9. Ausschluss von der Förderung

Von einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinien sind ausgeschlossen:

1. Vorhaben, mit deren Durchführung vor Einbringung eines Förderungsansuchens bei einer Förderstelle des Bundes oder des Landes Oberösterreich begonnen worden ist;
2. Investitionsprojekte der Branche "Herstellung von Waffen und Munition"
3. Teile der Investitionskosten, die bereits durch eine öffentliche Beihilfe gefördert wurden, sofern nicht Punkt 6.2 (Gemeinsames Förderprojekt Bund/Land) zutrifft.
4. Materielle Investitionen (Punkt 5) von großen und mittleren Unternehmen deren Bemessungsgrundlage einen Betrag von EUR 20.000,00 und solche von Kleinst- und Kleinunternehmen, deren Bemessungsgrundlage einen Betrag von EUR 7.200,00 nicht überschreitet;
immaterielle Investitionen (Punkt 7) deren Bemessungsgrundlage 3.000,00 EUR nicht überschreitet.
5. der Ankauf gebrauchter Investitionsgüter (Ausnahme: Übernahme eines Betriebes);

6. Ersatzinvestitionen, Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen;
7. Betriebsmittel, Betriebsabgänge und Finanzierungskosten;
8. nicht aktivierte Eigenleistungen;
9. Abgaben und Gebühren;
10. Kosten, die nicht direkt im Zusammenhang mit einem förderungsfähigen Projekt stehen;
11. Vorhaben, bei denen die im Rahmen dieser Richtlinien anerkenbare Bemessungsgrundlage unter 10 % der förderbaren Kosten liegen würde.
12. Investitionen, deren Durchführung oder Auswirkungen nicht im weitestgehenden Einklang mit der Umwelt stehen;
13. wenn die tatsächliche Chancengleichheit von Frauen und Männern dadurch beeinträchtigt wird.
14. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich zur Einhaltung der im Oö. Antidiskriminierungsgesetz enthaltenen Bestimmungen (z.B. Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters und der sexuellen Ausrichtung). Wird dagegen verstossen ist eine Förderung ausgeschlossen.
15. Förderungen an Unternehmen werden für einen in § 4 Z. 2 der Allgemeinen Förderungsrichtlinien näher festgelegten Zeitraum untersagt, wenn die Förderungswerberin / der Förderungswerber auf Grund der illegalen Beschäftigung von Arbeitnehmern (insbesondere nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz) durch ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt oder bestraft worden ist.
16. wenn die erforderlichen behördlichen Genehmigungen nicht vorliegen (z.B. Betriebsanlagengenehmigung) bzw. gesetzliche Bestimmungen nicht eingehalten werden, insbesondere bezüglich § 27 Bautechnik (barrierefreie Planung und Ausführung) und § 39 a ff (Energieeffizienz).

10. Rückführung der Förderung

Die Rückzahlung bereits ausbezahlter Förderungsbeiträge ist in den Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich (i.d.g.F) geregelt.

Bei EU-geförderten Projekten sind die konkreten Anforderungen in der jeweiligen Fördervereinbarung mit der/dem ProjektträgerIn geregelt.

11. Datenschutz

Mit dem Förderungsansuchen hat der/die FörderungswerberIn die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er/sie dem automationsunterstützten Datenverkehr im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978 i.d.g.F., zur Abwicklung des Förderungsbegehrens zustimmt; diese Zustimmung schließt ein, dass Name und Adresse des/der Förderungswerbers/Förderungswerberin sowie Zweck, Art und Umfang der Förderung im Rahmen von Förderungsberichten veröffentlicht werden dürfen.

12. Antragstellung und Verfahren

- a) Mit der Antragstellung auf eine Förderung nach diesen Richtlinien ist eine Förderung im Rahmen der in Frage kommenden Förderungsaktion(en) des Bundes (z.B. aws-ERP-Fonds, Arbeitsmarktservice bei Ausbildungsmaßnahmen) zu beantragen.
- b) Der Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars (WIP-Antrag welcher unter www.land-oberoesterreich.gv.at abgerufen werden kann) zusammen mit der Kopie eines allfälligen Antrages auf eine Bundesförderung – im Falle einer Kreditfinanzierung des Vorhabens im Wege der Hausbank – beim Amt der Oö Landesregierung, Abteilung Gewerbe, Landesdienstleistungszentrum, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, einzureichen. Die dem Antrag anzuschließenden Unterlagen sind im Antragsformular angeführt. Die Anträge sind gebührenfrei.
- c) Das Land Oberösterreich behält sich vor, die Prüfung der Anträge auf ihre Richtlinienkonformität und die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens, an Institutionen, die nicht dem Amt der Oö Landesregierung zuzurechnen sind, zu übertragen.

Das Land Oberösterreich behält sich weiters vor, nach der Förderungsentscheidung der zuständigen Organe des Landes Oberösterreich, die Überprüfung der Erfüllung aller mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen, die Gestionierung des Förderungszuschusses sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel, an eine außerhalb des Amtes der OÖ Landesregierung situierte Institution, zu übertragen.

Die im Auftrag des Landes Oberösterreich tätigen Institutionen sind verpflichtet, die ihnen im Zuge der Förderungsabwicklung bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die Bestimmungen dieser Richtlinien anzuwenden und einzuhalten und dem Land Oberösterreich über die Ergebnisse dieser Aktion periodisch zu berichten.

Die/Der Förderungswerberin/Förderungswerber erklärt mit der Unterfertigung des WIP-Antragsformulars ihre/seine ausdrückliche Zustimmung zu dieser Form der Förderungsabwicklung.

- d) Bei unvollständigen Förderungsansuchen, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen. Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, so wird das unvollständige Ansuchen außer Evidenz genommen.
- e) Nach Vorliegen aller erforderlichen Unterlagen treffen die zuständigen Organe des Landes Oberösterreich die Entscheidung über die Genehmigung des Ansuchens auf Gewährung einer Förderung.
- f) Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer eine Mitteilung über die Höhe der vorgesehenen Förderung und alle mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen
- g) Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens, wird die/der Förderungswerberin/Förderungswerber über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen schriftlich informiert.
- h) Nach Erfüllung der mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen wird der Förderungszuschuss in der Regel in drei gleich hohen Teilbeträgen in den ersten drei Jahren der Förderungslaufzeit ausbezahlt. Bei Förderungsbeträgen unter EUR 15.000,-- kann die Auszahlung der Förderung auch als Einmalzuschuss erfolgen.

- i) Werden die mit der Förderungszusage verbundenen Auflagen und Bedingungen aus Verschulden der/des Förderungswerberin/Förderungswerbers nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren (beginnend mit dem Datum der Förderungszusage) erfüllt, so wird die Förderungszusage widerrufen.
- j) Das Land Oberösterreich sowie die Organe der Europäischen Union behalten sich vor, eine Überprüfung der Verwendung der Förderung und des geförderten Vorhabens durch seine/ihre Organe bzw. Beauftragte vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen.

Die/der Förderungswerberin/Förderungswerber ist verpflichtet, auf Verlangen der Förderstellen Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Förderungsvorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle zuzulassen. Die/der Förderungsnehmerin/Förderungsnehmer ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen über das geförderte Vorhaben bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen, sicher und geordnet aufzubewahren.

13. **Laufzeit des FörderungsProgrammes**

Die Richtlinien treten ab 1. Juni 2007 in Kraft und gelten für alle Förderungsgenehmigungen ab diesem Zeitpunkt unabhängig vom Datum der Antragstellung. Die Laufzeit des Programmes erstreckt sich - vorbehaltlich einer vorzeitigen Evaluierung - bis 31.12.2013.

Eine Antragstellung im Rahmen des Programmes ist bis längstens 30.9.2013 einlangend möglich.

Komm.Rat Viktor Sigl
Wirtschaftslandesrat

Gemeindeverzeichnis Nationale Regionalfördergebiete 2007 - 2013

Nationale Regionalfördergebiete von EU genehmigt am 20.12.2006

Ortsklassenverordnung vom 1.1.2007 (A-C Tourismusgemeinde, D - keine Tourismusgemeinde)

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1501		4541	Adlwang	Steyr-Land		C
1301		4184	Afiesl	Rohrbach	ja	B
1302		4184	Ahorn	Rohrbach	ja	C
1801		4671	Aichkirchen	Wels-Land		D
1303	M	4160	Aigen im Mühlkreis	Rohrbach	ja	A
0801		4676	Aistersheim	Grieskirchen		D
1601		4211	Alberndorf in der Riedmark	Urfahr-Umgebung		C
0501		4072	Alkoven	Eferding		D
1101		4320	Allerheiligen im Mühlkreis	Perg		C
1001		4511	Allhaming	Linz-Land		D
1602	M	4203	Altenberg bei Linz	Urfahr-Umgebung		D
1304	M	4121	Altenfelden	Rohrbach	ja	B
0401	S	4950	Altheim	Braunau	ja	C
0701	M	4813	Altmünster	Gmunden		A
1401		4721	Altschwendt	Schärding		D
1701	M	4843	Ampflwang im Hausruckwald	Vöcklabruck		A
1402	M	4770	Andorf	Schärding		C
1201		4754	Andrichsfurt	Ried i.I.		D
1002	S	4053	Ansfelden	Linz-Land		D
1202		4980	Antiesenhofen	Ried i.I.	ja	D
1102		4341	Arbing	Perg		D
1305		4122	Arnreit	Rohrbach	ja	D
0502	M	4082	Aschach an der Donau	Eferding		C
1502		4421	Aschach an der Steyr	Steyr-Land		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0402	M	5252	Aspach	Braunau	ja	B
1003	M	4481	Asten	Linz-Land		D
1702		4864	Attersee	Vöcklabruck		A
1703	S	4800	Attnang-Puchheim	Vöcklabruck		C
1704		4904	Atzbach	Vöcklabruck		D
1306		4152	Atzesberg	Rohrbach	ja	D
1307		4171	Auberg	Rohrbach	ja	D
0403		5222	Auerbach	Braunau		D
1705		4861	Aurach am Hongar	Vöcklabruck		C
1203	M	4971	Aurolzmünster	Ried i.l.		D
1802		4672	Bachmanning	Wels-Land		D
0702	M	4822	Bad Goisern	Gmunden		A
1503	M	4540	Bad Hall	Steyr-Land		A
0703	S	4820	Bad Ischl	Gmunden		A
1108	M	4362	Bad Kreuzen	Perg	ja	A
1603	S	4190	Bad Leonfelden	Urfahr-Umgebung	ja	A
0802	M	4701	Bad Schallerbach	Grieskirchen		A
1803	M	4654	Bad Wimsbach-Neydharting	Wels-Land		B
0627	M	4283	Bad Zell	Freistadt	ja	A
1103	M	4342	Baumgartenberg	Perg		D
1308		4150	Berg bei Rohrbach	Rohrbach	ja	C
1706		4880	Berg im Attergau	Vöcklabruck		A
0404	S	5280	Braunau am Inn	Braunau	ja	B
0803		4722	Bruck-Waasen	Grieskirchen		D
1403		4780	Brunnenthal	Schärding		D
1804	M	4611	Buchkirchen	Wels-Land		D
0405		5274	Burgkirchen	Braunau	ja	D
1707		4693	Desselbrunn	Vöcklabruck		D
1404		4775	Diersbach	Schärding		D
1504		4407	Dietach	Steyr-Land		D
1104	M	4371	Dimbach	Perg	ja	D
1405		4751	Dorf an der Pram	Schärding		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0704	M	4802	Ebensee	Gmunden		B
1204	M	4906	Eberschwang	Ried i.l.		D
1805		4653	Eberstalzell	Wels-Land		D
0901		4580	Edlbach	Kirchdorf a.d. Krems		A
1806		4650	Edt bei Lambach	Wels-Land		D
0503	S	4070	Eferding	Eferding		C
0406	M	5142	Eggelsberg	Braunau	ja	D
1004		4622	Eggendorf im Traunkreis	Linz-Land		D
1406		4773	Eggerding	Schärding		D
1604		4201	Eidenberg	Urfahr-Umgebung		D
1205		4971	Eitzing	Ried i.l.		D
1407	M	4090	Engelhartzell	Schärding	ja	B
1605		4209	Engerwitzdorf	Urfahr-Umgebung		D
1005	S	4470	Enns (nur Ennshafen Ziel 2)	Linz-Land		B
1408		4761	Enzenkirchen	Schärding		D
0804		4724	Eschenau im Hausruckkreis	Grieskirchen		D
1409		4092	Esternberg	Schärding		D
1606	M	4101	Feldkirchen an der Donau	Urfahr-Umgebung		B
0407		5143	Feldkirchen bei Mattighofen	Braunau		D
1807		4652	Fischlham	Wels-Land		D
1708		4892	Fornach	Vöcklabruck		C
0504		4075	Fraham	Eferding		D
1709	M	4873	Frankenburg am Hausruck	Vöcklabruck		D
1710	M	4890	Frankenmarkt	Vöcklabruck		C
0408		5131	Franking	Braunau		A
1410		4785	Freinberg	Schärding		C
0601	S	4240	Freistadt	Freistadt	ja	B

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1505	M	3334	Gafrenz	Steyr-Land		C
1607	S	4210	Gallneukirchen	Urfahr-Umgebung		C
0805	M	4713	Gallspach	Grieskirchen		A
1711		4851	Gampern	Vöcklabruck		D
1506	M	4451	Garsten	Steyr-Land		D
0806	M	4673	Gaspoltshofen	Grieskirchen		D
0807		4682	Geboltskirchen	Grieskirchen		B
1206		4922	Geiersberg	Ried i.l.		D
1207		4943	Geinberg	Ried i.l.	ja	C
0409		5132	Geretsberg	Braunau	ja	D
0410		5133	Gilgenberg am Weillhart	Braunau	ja	D
0705	S	4810	Gmunden	Gmunden		A
1608		4100	Goldwörth	Urfahr-Umgebung		D
0706		4824	Gosau	Gmunden		A
1609	M	4201	Gramastetten	Urfahr-Umgebung		D
1105	S	4360	Grein	Perg	ja	B
0808	S	4710	Grieskirchen	Grieskirchen		C
1507		4463	Großraming	Steyr-Land		C
0707		4645	Grünau im Almtal	Gmunden		A
0602		4264	Grünbach	Freistadt	ja	C
0902		4594	Grünburg	Kirchdorf a.d. Krems		C
0708		4816	Gschwandt	Gmunden		C
1808	M	4623	Gunskirchen	Wels-Land		D
1208	M	4942	Gurten	Ried i.l.	ja	D
0603		4293	Gutau	Freistadt	ja	C
0809	M	4680	Haag am Hausruck	Grieskirchen		C
0604	M	4232	Hagenberg im Mühlkreis	Freistadt	ja	C
1610		4204	Haibach im Mühlkreis	Urfahr-Umgebung	ja	D
0505		4083	Haibach ob der Donau	Eferding		A
0411		5120	Haigermoos	Braunau		D
0709	M	4830	Hallstatt	Gmunden		A
0412		5144	Handenberg	Braunau	ja	D
1006		4483	Hargelsberg	Linz-Land		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0506		4081	Hartkirchen	Eferding		D
1309	M	4170	Haslach an der Mühl	Rohrbach	ja	C
0810		4730	Heiligenberg	Grieskirchen		D
1310		4184	Helfenberg	Rohrbach	ja	C
1611	M	4202	Hellmonsödt	Urfahr-Umgebung		C
0413	M	5261	Helpfau-Uttendorf	Braunau	ja	D
1612		4175	Herzogsdorf	Urfahr-Umgebung		D
0903		4573	Hinterstoder	Kirchdorf a.d. Krems		A
0507		4070	Hinzenbach	Eferding		D
0605		4242	Hirschbach im Mühlkreis	Freistadt	ja	C
0414		5122	Hochburg-Ach	Braunau	ja	D
0811	M	4716	Hofkirchen an der Trattnach	Grieskirchen		D
1312	M	4142	Hofkirchen im Mühlkreis	Rohrbach	ja	C
1008		4492	Hofkirchen im Traunkreis	Linz-Land		D
1209		4921	Hohenzell	Ried i.l.		D
0415		5251	Höhhart	Braunau	ja	D
1809		4614	Holzhausen	Wels-Land		D
1311		4132	Hörbich	Rohrbach	ja	D
1007	M	4063	Hörsching	Linz-Land		D
1712		5311	Innerschwand am Mondsee	Vöcklabruck		A
0904		4560	Inzersdorf im Kremstal	Kirchdorf a.d. Krems		D
0416		5222	Jeging	Braunau	ja	D
1313		4162	Julbach	Rohrbach	ja	C

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0812		4720	Kallham	Grieskirchen		D
0606		4273	Kaltenberg	Freistadt	ja	C
1106		4223	Katsdorf	Perg		D
0607	M	4292	Kefermarkt	Freistadt	ja	C
0813	M	4633	Kematen am Innbach	Grieskirchen		D
1009		4531	Kematen an der Krems	Linz-Land		D
0417		5232	Kirchberg bei Mattighofen	Braunau		D
1314		4131	Kirchberg ob der Donau	Rohrbach	ja	C
1010		4062	Kirchberg-Thening	Linz-Land		D
1210		4982	Kirchdorf am Inn	Ried i.l.	ja	C
0905	S	4560	Kirchdorf an der Krems	Kirchdorf a.d. Krems		C
0710		4656	Kirchham	Gmunden		D
1211		4932	Kirchheim im Innkreis	Ried i.l.		C
1613		4202	Kirchschlag bei Linz	Urfahr-Umgebung		B
1315		4163	Klafter am Hochficht	Rohrbach	ja	B
1107	M	4352	Klam	Perg	ja	D
0906		4564	Klaus an der Pyhrnbahn	Kirchdorf a.d. Krems		A
1316		4115	Kleinzell im Mühlkreis	Rohrbach	ja	C
1317	M	4154	Kollerschlag	Rohrbach	ja	C
0608	M	4280	Königswiesen	Freistadt	ja	B
1411	M	4794	Kopfung im Innkreis	Schärding	ja	D
0907	M	4550	Kremsmünster	Kirchdorf a.d. Krems		C
1810		4631	Krenglbach	Wels-Land		D
1011	M	4484	Kronstorf	Linz-Land		D
0711	S	4663	Laakirchen	Gmunden		C
1811	M	4650	Lambach	Wels-Land		D
1212		4772	Lambrechten	Ried i.l.	ja	D
1109		4222	Langenstein	Perg		D
0609	M	4291	Lasberg	Freistadt	ja	C
1508		4461	Laussa	Steyr-Land		C
1318	M	4132	Lembach im Mühlkreis	Rohrbach	ja	C
0418		5211	Lengau	Braunau	ja	D
1713	M	4860	Lenzing	Vöcklabruck		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1012	S	4060	Leonding	Linz-Land		D
0610	M	4262	Leopoldschlag	Freistadt	ja	C
1319		4170	Lichtenau im Mühlkreis	Rohrbach	ja	D
1614		4040	Lichtenberg	Urfahr-Umgebung		D
0611	M	4252	Liebenau	Freistadt	ja	C
0101	S	4010	Linz			S
0419		5221	Lochen	Braunau	ja	C
1213	M	4923	Lohnsburg am Kobernaußerwald	Ried i.l.		C
1509		4460	Losenstein	Steyr-Land		B
1110		4222	Luftenberg an der Donau	Perg		D
1714		4901	Manning	Vöcklabruck		D
1812	M	4614	Marchtrenk	Wels-Land		D
1510		4443	Maria Neustift	Steyr-Land		C
0420		5241	Maria Schmolln	Braunau	ja	C
0421	S	5230	Mattighofen	Braunau	ja	C
0422	M	5270	Mauerkirchen	Braunau	ja	D
1111	M	4310	Mauthausen	Perg		C
1412		4773	Mayrhof	Schärding		D
0814		4714	Meggenhofen	Grieskirchen		C
1214		4941	Mehrbach	Ried i.l.		D
1215	M	4931	Mettmach	Ried i.l.		C
0815		4712	Michaelnbach	Grieskirchen		D
0908	M	4563	Micheldorf in Oberösterreich	Kirchdorf a.d. Krems		B
0423		4962	Mining	Braunau	ja	C
1112	M	4343	Mitterkirchen im Machland	Perg		C

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0909	M	4591	Molln	Kirchdorf a.d. Krems		C
1715	M	5310	Mondsee	Vöcklabruck		A
0424		5271	Moosbach	Braunau	ja	D
0425		5141	Moosdorf	Braunau	ja	D
1216		4982	Mörschwang	Ried i.l.	ja	D
1217		4961	Mühlheim am Inn	Ried i.l.	ja	D
0426		5222	Munderfing	Braunau	ja	C
1113	M	4323	Münzbach	Perg		C
1413	M	4792	Münzkirchen	Schärding		D
1114	M	4332	Naarn im Machlande	Perg		C
0816	M	4723	Natternbach	Grieskirchen		C
1320		4154	Nebelberg	Rohrbach	ja	C
1321	M	4120	Neufelden	Rohrbach	ja	B
1014	M	4501	Neuhofen an der Krems	Linz-Land		D
1218		4912	Neuhofen im Innkreis	Ried i.l.		D
0817	M	4724	Neukirchen am Walde	Grieskirchen		D
0427		5145	Neukirchen an der Enknach	Braunau	ja	D
1716		4872	Neukirchen an der Vöckla	Vöcklabruck		C
1813		4671	Neukirchen bei Lambach	Wels-Land		D
0818	M	4720	Neumarkt im Hausruckkreis	Grieskirchen		D
0612	M	4212	Neumarkt im Mühlkreis	Freistadt	ja	C
1329		4143	Neustift im Mühlkreis	Rohrbach	ja	B
1322		4133	Niederkappel	Rohrbach	ja	D
1015		4491	Niederneukirchen	Linz-Land		D
1717		4692	Niederthalheim	Vöcklabruck		D
1323		4174	Niederwaldkirchen	Rohrbach	ja	D
0910		4542	Nußbach	Kirchdorf a.d. Krems		D
1718		4865	Nußdorf am Attersee	Vöcklabruck		A

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1719		4894	Oberhofen am Irrsee	Vöcklabruck		B
1324	M	4144	Oberkappel	Rohrbach	ja	C
1219	M	4982	Obernberg am Inn	Ried i.l.	ja	B
1720		4690	Oberndorf bei Schwanenstadt	Vöcklabruck		D
1615	M	4181	Oberneukirchen	Urfahr-Umgebung	ja	C
0911		4553	Oberschlierbach	Kirchdorf a.d. Krems		D
0712		4831	Obertraun	Gmunden		A
1721		4882	Oberwang	Vöcklabruck		C
1325		4150	Oepping	Rohrbach	ja	D
1814	M	4625	Offenhausen	Wels-Land		D
1016		4064	Oftering	Linz-Land		D
0713		4694	Ohlsdorf	Gmunden		D
1220		4974	Ort im Innkreis	Ried i.l.	ja	D
0428	M	5121	Ostermiething	Braunau	ja	D
1616		4204	Ottenschlag im Mühlkreis	Urfahr-Umgebung	ja	D
1617	M	4100	Ottensheim	Urfahr-Umgebung		C
1722		4901	Ottwang am Hausruck	Vöcklabruck		D
1115	M	4363	Pabneukirchen	Perg	ja	D
0429		5163	Palting	Braunau		D
1017		4061	Pasching	Linz-Land		D
1221		4910	Pattigham	Ried i.l.		D
1326	M	4153	Peilstein im Mühlviertel	Rohrbach	ja	C
1815		4624	Pennewang	Wels-Land		D
1116	S	4320	Perg	Perg		C
0430		5163	Perwang am Grabensee	Braunau		B
1222		4743	Peterskirchen	Ried i.l.		D
0912	M	4643	Pettenbach	Kirchdorf a.d. Krems		D
0819	S	4722	Peuerbach	Grieskirchen		C

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1723		4870	Pfaffing	Vöcklabruck		D
0431		5230	Pfaffstätt	Braunau	ja	D
1511		4540	Pfarrkirchen bei Bad Hall	Steyr-Land		C
1327		4141	Pfarrkirchen im Mühlkreis	Rohrbach	ja	C
1018		4531	Piberbach	Linz-Land		D
1816		4632	Pichl bei Wels	Wels-Land		D
0613		4282	Pierbach	Freistadt	ja	C
1724		4840	Pilsbach	Vöcklabruck		D
0714		4812	Pinsdorf	Gmunden		C
0432		5233	Pischelsdorf am Engelbach	Braunau		D
1725		4690	Pitzenberg	Vöcklabruck		D
0821		4710	Pollham	Grieskirchen		D
0433		4951	Polling im Innkreis	Braunau	ja	D
1726		4891	Pöndorf	Vöcklabruck		D
0820		4720	Pötting	Grieskirchen		D
0822	M	4742	Pram	Grieskirchen		D
0508	M	4731	Prambachkirchen	Eferding		D
1223		4925	Pramet	Ried i.I.		C
0614	S	4230	Pregarten	Freistadt		D
1618		4040	Puchenau	Urfahr-Umgebung		D
1727		4850	Puchkirchen am Trattberg	Vöcklabruck		D
1019	M	4053	Pucking	Linz-Land		D
1728		4690	Pühret	Vöcklabruck		D
0509		4070	Pupping	Eferding		C
1328	M	4134	Putzleinsdorf	Rohrbach	ja	D
1414	M	4760	Raab	Schärding		D
1415		4791	Rainbach im Innkreis	Schärding		D
0615	M	4261	Rainbach im Mühlkreis	Freistadt	ja	C
1117		4322	Rechberg	Perg		B
1729		4873	Redleiten	Vöcklabruck		D
1730		4690	Redlham	Vöcklabruck		D
1731	M	4844	Regau	Vöcklabruck		D
1619	M	4204	Reichenau im Mühlkreis	Urfahr-Umgebung	ja	C

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1620	M	4193	Reichenthal	Urfahr-Umgebung	ja	C
1224	M	4981	Reichersberg	Ried i.I.	ja	C
1512		4462	Reichraming	Steyr-Land		C
1225	S	4910	Ried im Innkreis	Ried i.I.		C
0913		4551	Ried im Traunkreis	Kirchdorf a.d. Krems		D
1118	M	4312	Ried in der Riedmark	Perg		D
1416	M	4752	Riedau	Schärding		D
1513		4532	Rohr im Kremstal	Steyr-Land		D
1330	S	4150	Rohrbach in Oberösterreich	Rohrbach	ja	C
0715		4661	Roitham	Gmunden		D
0914		4581	Rosenau am Hengstpaß	Kirchdorf a.d. Krems		C
0434		5273	Roßbach	Braunau	ja	D
0915		4575	Roßleithen	Kirchdorf a.d. Krems		B
0823		4681	Rottenbach	Grieskirchen		D
1732		4690	Rüstorf	Vöcklabruck		D
1733		4690	Rutzenham	Vöcklabruck		D
0616		4251	Sandl	Freistadt	ja	C
1338	M	4152	Sarleinsbach	Rohrbach	ja	C
1817	M	4642	Sattledt	Wels-Land		C
1123	M	4351	Saxen	Perg		D
0441		5231	Schalchen	Braunau	ja	D
1423		4784	Schardenberg	Schärding		D
1422	S	4780	Schärding	Schärding		A
0719	M	4644	Scharnstein	Gmunden		B
0511		4612	Scharten	Eferding		D
1622	M	4192	Schenkenfelden	Urfahr-Umgebung	ja	C
1515		4521	Schiedlberg	Steyr-Land		D
1229		4925	Schildorn	Ried i.I.		D
1339		4160	Schlägl	Rohrbach	ja	B
1736		4691	Schlatt	Vöcklabruck		D
1818		4600	Schleißheim	Wels-Land		D
0917		4553	Schlierbach	Kirchdorf a.d. Krems		C
0827	M	4710	Schlüßlberg	Grieskirchen		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
0619		4274	Schönau im Mühlkreis	Freistadt	ja	C
1340		4191	Schöneegg	Rohrbach	ja	B
1737	M	4861	Schörfling am Attersee	Vöcklabruck		B
0442		5134	Schwand im Innkreis	Braunau	ja	D
1738	S	4690	Schwanenstadt	Vöcklabruck		C
1341		4164	Schwarzenberg am Böhmerwald	Rohrbach	ja	B
1124	M	4311	Schwertberg	Perg		D
1739	M	4863	Seewalchen am Attersee	Vöcklabruck		B
1230		4973	Senftenbach	Ried i.l.	ja	D
1516	M	4522	Sierning	Steyr-Land		C
1424		4771	Sigharting	Schärding		D
1819		4621	Sipbachzell	Wels-Land		D
1623		4180	Sonnberg im Mühlkreis	Urfahr-Umgebung		D
0918		4582	Spital am Pyhrn	Kirchdorf a.d. Krems		A
1417		4725	St. Aegidi	Schärding	ja	D
0824		4084	St. Agatha	Grieskirchen		C
1418	M	4780	St. Florian am Inn	Schärding		D
1013	M	4490	St. Florian bei Linz	Linz-Land		C
0435		5144	St. Georgen am Fillmannsbach	Braunau	ja	D
1119	M	4372	St. Georgen am Walde	Perg	ja	C
1120	M	4222	St. Georgen an der Gusen	Perg		D
0825		4710	St. Georgen bei Grieskirchen	Grieskirchen		D
1226		4982	St. Georgen bei Obernberg am Inn	Ried i.l.	ja	D
1734	M	4880	St. Georgen im Attergau	Vöcklabruck		A
1621		4112	St. Gotthard im Mühlkreis	Urfahr-Umgebung		D
0436		5242	St. Johann am Walde	Braunau	ja	D
1331		4172	St. Johann am Wimberg	Rohrbach	ja	B
0716		4817	St. Konrad	Gmunden		C
0617	M	4294	St. Leonhard bei Freistadt	Freistadt	ja	C
1735		5310	St. Lorenz	Vöcklabruck		A
1020		4502	St. Marien	Linz-Land		D
1227		4926	St. Marienkirchen am Hausruck	Ried i.l.		D
0510	M	4076	St. Marienkirchen an der Polsenz	Eferding		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1419		4774	St. Marienkirchen bei Schärding	Schärding		D
1228	M	4973	St. Martin im Innkreis	Ried i.L.	ja	D
1332	M	4113	St. Martin im Mühlkreis	Rohrbach	ja	C
1121	M	4381	St. Nikola an der Donau	Perg	ja	C
0618	M	4271	St. Oswald bei Freistadt	Freistadt	ja	B
1333		4170	St. Oswald bei Haslach	Rohrbach	ja	D
0916		4572	St. Pankraz	Kirchdorf a.d. Krems		C
0437		5120	St. Pantaleon	Braunau		D
0438		4963	St. Peter am Hart	Braunau	ja	D
1334	M	4171	St. Peter am Wimberg	Rohrbach	ja	D
0439		5121	St. Radegund	Braunau	ja	D
1420		4793	St. Roman	Schärding	ja	D
1335		4170	St. Stefan am Walde	Rohrbach	ja	C
0826		4732	St. Thomas	Grieskirchen		D
1122	M	4364	St. Thomas am Blasenstein	Perg	ja	C
1514		4400	St. Ulrich bei Steyr	Steyr-Land		C
1336		4120	St. Ulrich im Mühlkreis	Rohrbach	ja	D
0440		5273	St. Veit im Innkreis	Braunau	ja	C
1337		4173	St. Veit im Mühlkreis	Rohrbach	ja	D
1421		4762	St. Willibald	Schärding		D
0717	M	5360	St. Wolfgang im Salzkammergut	Gmunden		A
1820	M	4651	Stadl-Paura	Wels-Land		D
0828		4722	Stegen	Grieskirchen		D
1740		4853	Steinbach am Attersee	Vöcklabruck		A
0919		4562	Steinbach am Ziehberg	Kirchdorf a.d. Krems		D
0920		4594	Steinbach an der Steyr	Kirchdorf a.d. Krems		C
1821	M	4652	Steinerkirchen an der Traun	Wels-Land		D
1822		4641	Steinhaus	Wels-Land		D
0201	S	4400	Steyr			S
1624	S	4221	Steyregg	Urfahr-Umgebung		D
1741		4881	Straß im Attergau	Vöcklabruck		A
0512		4074	Stroheim	Eferding		D

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1425		4975	Suben	Schärding		D
1231	M	4753	Taiskirchen im Innkreis	Ried i.l.		D
0443		5121	Tarsdorf	Braunau	ja	D
1426		4775	Taufkirchen an der Pram	Schärding		D
0829		4715	Taufkirchen an der Trattnach	Grieskirchen		D
1517	M	4452	Ternberg	Steyr-Land		B
1823	M	4600	Thalheim bei Wels	Wels-Land		D
1742		5310	Tiefgraben	Vöcklabruck		A
1743	M	4850	Timelkam	Vöcklabruck		D
0830		4710	Tollet	Grieskirchen		D
0620	M	4284	Tragwein	Freistadt	ja	D
1021	S	4050	Traun	Linz-Land		D
0718		4801	Traunkirchen	Gmunden		A
0444		5272	Treubach	Braunau	ja	D
1232		4910	Tumeltsham	Ried i.l.		D
0445		5122	Überackern	Braunau	ja	D
1342	M	4161	Ulrichsberg	Rohrbach	ja	A
1744		4841	Ungenach	Vöcklabruck		D
1745		4866	Unterach am Attersee	Vöcklabruck		A
0621	M	4273	Unterweißenbach	Freistadt	ja	C
0622		4210	Unterweikersdorf	Freistadt		D
1233		4972	Utzenaich	Ried i.l.	ja	D
1427		4091	Vichtenstein	Schärding		B
1746	S	4840	Vöcklabruck	Vöcklabruck		B
1747	M	4870	Vöcklamarkt	Vöcklabruck		C
0720	M	4655	Vorchdorf	Gmunden		D
0921		4574	Vorderstoder	Kirchdorf a.d. Krems		A
1625	M	4191	Vorderweißenbach	Urfahr-Umgebung	ja	C
0831	M	4730	Waizenkirchen	Grieskirchen		D
0623		4240	Waldburg	Freistadt	ja	C
1125	M	4391	Waldhausen im Strudengau	Perg	ja	B
1626	M	4111	Walding	Urfahr-Umgebung		D
1428		4085	Waldkirchen am Wesen	Schärding	ja	C

Gemeinde Nr.	Stadt / S Markt / M	PLZ	Gemeinde	Bezirk	Nat. Reg. Fördergebiet 2007 - 2013	Ortsklasse
1518		4595	Waldneukirchen	Steyr-Land		C
1234		4924	Waldzell	Ried i.l.		B
0832	M	4702	Wallern an der Trattnach	Grieskirchen		C
0922	M	4552	Wartberg an der Krems	Kirchdorf a.d. Krems		D
0624	M	4224	Wartberg ob der Aist	Freistadt		D
0833		4675	Weibern	Grieskirchen		D
1235		4984	Weilbach	Ried i.l.	ja	D
1748		4890	Weißkirchen im Attergau	Vöcklabruck		D
1824		4616	Weißkirchen an der Traun	Wels-Land		D
0625	M	4272	Weitersfelden	Freistadt	ja	C
0301	S	4600	Wels			S
0834		4741	Wendling	Grieskirchen		D
0446		4952	Weng im Innkreis	Braunau	ja	D
1429		4783	Wernstein am Inn	Schärding		C
1520	M	3335	Weyer	Steyr-Land		B
1749		4852	Weyregg am Attersee	Vöcklabruck		A
1022	M	4073	Wilhering	Linz-Land		D
0626	M	4263	Windhaag bei Freistadt	Freistadt	ja	C
1126		4322	Windhaag bei Perg	Perg		C
0923	M	4580	Windischgarsten	Kirchdorf a.d. Krems		A
1236		4942	Wippenham	Ried i.l.		D
1521	M	4493	Wolfern	Steyr-Land		D
1750	M	4902	Wolfsegg am Hausruck	Vöcklabruck		B
1751		4893	Zell am Moos	Vöcklabruck		B
1752		4842	Zell am Pettenfirst	Vöcklabruck		C
1430		4755	Zell an der Pram	Schärding		D
1627	M	4180	Zwettl an der Rodl	Urfahr-Umgebung		C

max. Förderintensitäten Nationale Regionalfördergebiete Oberösterreich

Maximale Förderintensität in %

	Großunternehmen			Mittelunternehmen			Kleinunternehmen		
	2007-2010	2011-2013	2007-2013	2007-2010	2011-2013	2007-2013	2007-2010	2011-2013	2007-2013
Innviertel			15 %			25 %			35 %
Mühlviertel	16 %	15 %		26 %	25 %		36 %	35 %	

Beihilfenhöchstsätze für große Investitionsvorhaben in %

Förderfähige Ausgaben	bis zu 50 Mio Euro			Teil zw. 50 Mio Euro und 100 Mio Euro			Teil über 100 Mio Euro		
	2007-2010	2011-2013	2007-2013	2007-2010	2011-2013	2007-2013	2007-2010	2011-2013	2007-2013
Innviertel			15 %			7,5 %			5,1 %
Mühlviertel	16 %	15 %		8 %	7,5 %		5,4 %	5,1 %	



Abteilung
Gewerbe





Anlage 3 - WIP 2007-2013

Definition kleine und mittlere Unternehmen

Im Mai 2003 wurde von der Europäischen Kommission die neue KMU-Definition im Amtsblatt veröffentlicht (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff), die nachfolgend zusammengefasst wieder gegeben wird. Diese KMU-Definition tritt per 1. Jänner 2005 in Kraft und ersetzt jene aus dem Jahr 1996.

Unternehmensdefinition

Als Unternehmen gilt jede Einheit — unabhängig von ihrer Rechtsform —, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Damit gelten auch Einpersonen-, Familien- und Handwerksbetriebe sowie Vereinigungen oder Personengesellschaften als Unternehmen, wenn sie regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

Als KMU können nur jene Unternehmen eingestuft werden, die weder die Schwellenwerte für die MitarbeiterInnenzahl noch jene für Umsatz oder Bilanzsumme überschreiten. Für die Berechnung der Schwellenwerte sind die Werte auf Jahresbasis gemäß letztem Jahresabschluss ausschlaggebend. Bei Neugründungen ist der Wert für das Geschäftsjahr zu schätzen.

Ein Verlust/Erhalt des Status „KMU“ muss/kann erst berücksichtigt werden, wenn die Überschreitung/Unterschreitung in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren eintritt.

Schwellenwerte für Beschäftigte

- Kleinstunternehmen:
weniger als 10 Personen
- Kleine Unternehmen:
weniger als 50 Personen
- Mittlere Unternehmen:
weniger als 250 Personen

Folgende Personen sind einzubeziehen:

- alle Personen, die entweder beim Unternehmen angestellt sind oder die auf Rechnung des Unternehmens für das Unternehmen (z. B. auf Leasing-/ Werkvertragsbasis oder als freie MitarbeiterInnen) tätig sind
- Teilzeit-, Saisonbeschäftigte sind anteilmäßig zu berücksichtigen
- mitarbeitende EigentümerInnen und TeilhaberInnen (letzte, nur wenn sie regelmäßig gegen Entlohnung mitarbeiten) sind voll/anteilmäßig (je nach Ausmaß der Mitarbeit) zu berücksichtigen
- Personen in Karenz, in Freistellung, in beruflicher Ausbildung stehend (Lehrlinge, StudentenInnen, etc.) müssen nicht berücksichtigt werden,

Schwellenwerte für Umsatz sowie Jahresbilanzsumme

- *Kleinstunternehmen:*
maximal EUR 2 Mio. Umsatz oder maximal EUR 2 Mio. Bilanzsumme
- *Kleine Unternehmen:*
maximal EUR 10 Mio. Umsatz oder maximal EUR 10 Mio. Bilanzsumme
- *Mittleres Unternehmen:*
maximal EUR 50 Mio. Umsatz oder maximal EUR 43 Mio. Bilanzsumme

Unternehmenstypen

Gemäß neuer KMU-Definition wird zwischen drei Unternehmenstypen unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt im Allgemeinen je nach Art der Beziehung(en) zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses.

Je nach Unternehmenstyp ist bei der Ermittlung der Schwellenwerte in Bezug auf Beschäftigte und Umsatz! Bilanzsumme differenziert vorzugehen.

1. „Eigenständiges“ Unternehmen

Als „eigenständig“ gilt jedes Unternehmen, das nicht als „Partnerunternehmen“ oder als „verbundenes Unternehmen“ (siehe nachfolgende Ausführungen) eingestuft werden muss.

2. „Partnerunternehmen“

Als „Partnerunternehmen“ gelten alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen eingestuft werden müssen und zwischen denen folgende Beziehung besteht:

- Ein Unternehmen hält — alleine oder gemeinsam mit einem/mehreren „verbundenen“ Unternehmen — 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte eines anderen Unternehmen

Das bedeutet: ein Unternehmen (FörderungswerberInnen) gilt als Partnerunternehmen, wenn

- es einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % an einem anderen Unternehmen hält
- ein anderes Unternehmen einen Anteil zwischen 25 % und weniger als 50 % am Unternehmen (FörderungswerberInnen) hält
- es weder selbst einen konsolidierten Jahresabschluss eines anderen Unternehmens einbezogen wird

Ausnahmeregelung:

Ein Unternehmen gilt jedoch weiterhin als eigenständig — auch wenn der Schwellenwert von 25 % erreicht oder überschritten wird —, sofern sich nachfolgende Investoren am Unternehmen beteiligen (unter der Bedingung, dass diese Investoren weder einzeln noch gemeinsam mit dem betroffenen Unternehmen verbunden sind):

- Staatliche Beteiligungsgesellschaften, Risikokapitalgesellschaften, natürliche Personen bzw. Gruppen natürlicher Personen, die regelmäßig im Bereich der Risikokapitalinvestition tätig sind (Business Angels) und die Eigenmittel in nicht börsennotierte Unternehmen investieren, sofern der Gesamtbetrag der Investition der genannten Business Angels in ein und dasselbe Unternehmen EUR 1,25 Mio. nicht überschreitet.
- Universitäten oder Forschungszentren ohne Gewinnzweck
- Institutionelle AnlegerInnen einschließlich regionaler Entwicklungsfonds

- Autonome Gebietskörperschaften mit einem Jahreshaushalt von weniger als EUR 10 Mio. und weniger als 5.000 EinwohnerInnen

3. „Verbundene Unternehmen“

Als verbundene Unternehmen gelten alle Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehung stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen.
- Ein Unternehmen ist berechtigt die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen.
- Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben.
- Ein Unternehmen, das Aktionär/Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen AktionärenInnen/GesellschafterInnen dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären/ Gesellschaftern aus.

Unternehmen, die durch ein oder mehrere andere Unternehmen, oder einen Investor gemäß Punkt 2. „Partnerunternehmen“, untereinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten ebenfalls als „verbunden“. Für die unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ angeführten InvestorenInnen besteht die widerlegbare Vermutung, dass sie keinen beherrschenden Einfluss ausüben (sofern sie sich nicht direkt oder indirekt in die Verwaltung einmischen), weshalb sie nicht von vornherein als verbunden eingestuft werden.

Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer der oben angeführten Beziehungen stehen (beherrschender Einfluss), gelten gleichermaßen als „verbundene Unternehmen“, wenn diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.

Als benachbarter Markt gilt der Markt für ein Produkt/eine Dienstleistung, der dem betreffenden Markt unmittelbar vor- oder nachgeschaltet ist.

Betreffend der Beteiligung von öffentlichen Stellen und Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt: Außer in den unter Punkt 2. „Partnerunternehmen“ genannten Ausnahmeregelungen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals bzw. seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ermittlung der Werte für Mitarbeiter

Umsatz und Bilanzsumme Eigenständiger Unternehmen

Sowohl die Finanzdaten als auch die MitarbeiterInnenzahlen sind ausschließlich auf der Grundlage der Jahresabschlüsse des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen.

„Partnerunternehmen“ und „verbundene Unternehmen“

- Die Finanzdaten als auch die Mitarbeiterzahlen sind auf der Grundlage der Jahresabschlüsse und sonstiger Daten des Unternehmens (Förderungswerber) zu erstellen bzw. —sofern vorhanden— anhand der konsolidierten Jahresabschlüsse des Unternehmens selbst bzw. der konsolidierten Jahresabschlüsse, in die das Unternehmen durch Konsolidierung eingeht.
- Zu diesen Daten des Unternehmens selbst werden die Daten eventuell vorhandener „Partnerunternehmen“, die diesem unmittelbar vor- oder nachgelagert sind, hinzugerechnet. Die Anrechnung erfolgt proportional zum Anteil der Beteiligung am Kapital oder an den Stimmrechten,

wobei der höhere dieser beiden Anteile zugrunde zulegen ist: Bei wechselseitiger Kapitalbeteiligung ist ebenfalls der höhere dieser Anteile heranzuziehen.

- Zu diesen vorhin genannten Daten sind zudem noch die Daten jener Unternehmen, die mit den betroffenen Unternehmen „verbunden“ sind zu 100 % zu addieren, falls diese in den konsolidierten Jahresabschlüssen noch nicht berücksichtigt worden sind.

- Falls die MitarbeiterInnenzahl eines bestimmten Unternehmens in den konsolidierten Jahresabschlüssen nicht ausgewiesen ist, ist die MitarbeiterInnenzahl des Unternehmens zu berechnen. Dazu sind die Daten der Partnerunternehmen anteilmäßig und jene der „verbundenen Unternehmen“ zu 100 % hinzuzurechnen.

Maximale Förderintensitäten

Es gelten weiterhin die selben Obergrenzen wie bisher, dies sind:

- maximal 15 % bei Kleinstunternehmen und kleinen Unternehmen
- maximal 7,5 % bei mittleren Unternehmen